



### Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: MBI. NRW. 2006 Nr. 5 Veröffentlichungsdatum: 03.11.2005

Seite: 55

# Gebührenordnung der Ärztekammer Nordrhein vom 20. November 2004

21220

## Gebührenordnung der Ärztekammer Nordrhein vom 20. November 2004

§ 1 Gebührenerhebung

Die Ärztekammer Nordrhein erhebt Gebühren für die in § 2 ausgewiesenen Amtshandlungen.

§ 2 Gebührenpflichtige Handlungen

Gebühren werden erhoben für:

#### 1

Verfahren zur Anerkennung einer Weiterbildung mit Prüfung

- 1.1 Gebietsbezeichnung
- 1.2 Schwerpunktbezeichnung
- 1.3 Fakultative Weiterbildung
- 1.4 Zusatzbezeichnung
- 1.5 Fachkundenachweis

130,-- Euro

#### 2

Verfahren zur Anerkennung einer Weiterbildung ohne Prüfung

- 2.1 Zusatzbezeichnung
- 2.2 Fachkundenachweis
- 2.3 andere

50,-- Euro

#### 3

Verfahren zur Erteilung der Weiterbildungsbefugnis

- 3.1 im Krankenhaus 150,-- Euro
- 3.2 in der Praxis und anderen Einrichtungen 75,-- Euro

#### 4\*

Beratung vor der Durchführung biomedizinischer Forschung am Menschen über berufsethische und berufsrechtliche Fragen gem. § 15 Abs. 1 BO sowie §§ 40 bis 42 AMG und § 17 bis 19 MPG

#### 4.1.1

monozentrische Studie 3.200,-- Euro (alt: 2.000,-- Euro)

Teilschritte Phase I 3.700,-- Euro neu

4.1.2

multizentrische Studie 4.500,-- Euro (alt: 1.370,-- Euro)

4.2.1 - Mitberatungsverfahren 800,-- Euro neu

4.2.2 - Meldung Jahresberichte 200,-- Euro neu

5\*

Beratung bei Änderung eines geprüften Verfahrens

nach Nr. 4 3.000,-- Euro (alt: 800,-- Euro)

5.1 Mitberatung Amendement 200,-- Euro neu

5.2 Nachmeldung von Prüfärzten

nach Studienbeginn 800,-- Euro neu

6\*

Beratung vor der Durchführung prospektiver epidemiologischer Forschungsvorhaben

nach § 15 Berufsordnung 1.500,-- Euro (alt: 900,-- Euro)

7

Beratung vor der Durchführung der Forschung mit vitalen menschlichen Gameten und lebendem embryonalem Gewebe nach

§ 15 Abs. 1 S. 2 Berufsordnung 600,-- Euro

8

Berufsrechtliche Beurteilung von Anzeigen zur Durchführung der assistierten Reproduktion nach § 13 und Kapitel D III Nr. 15 BO

8.1 Allgemeine Anzeige 1.500,-- Euro

8.2 Änderungsanzeige 700,-- Euro

8.3 Einzelanzeige nach Abschnitt 3.2.3

der Richtlinien 150 bis 250,-- Euro

9

Anträge auf Genehmigung zur Durchführung künstlicher Befruchtungen gem. § 121 a SGB V

9.1 Antragsgebühr

770,-- Euro

9.2 Prüfungspflichtige Änderungsanzeige

360,-- Euro

10

Gutachtliche Stellungnahme bei der Entnahme

von Organen gemäß § 8 Abs. 3 Transplantationsgesetz

1.450,-- Euro

11

Qualitätssicherungsmaßnahmen nach § 16 Abs. 3 Röntgenverordnung

11.1. je Röntgeneinrichtung

375,-- Euro

11.2 mobile Durchleuchtungsgeräte

ohne Dokumentationsmöglichkeit

100,-- Euro

11.3 je Röntgentherapiegerät

1.000,-- Euro

12

Qualitätssicherungsmaßnahmen nach § 83 Strahlenschutzverordnung je Einheit

12.1 je Strahlentherapiegerät oder Therapieverfahren

2.000,-- Euro

12.2 Nuklearmedizin, je Gammakamera oder Scanner (PET) oder Therapieverfahren 900,--

Euro

13

Verfahren auf Erteilung eines Fachkundenachweises außerhalb der Weiterbildungsordnung (z.B. RöV, Strahlenschutzverordnung, Rettungsdienst, Arbeitsmedizin, Umweltmedizin)

13.1 mit Prüfung

130,-- Euro

13.2 ohne Prüfung

50,-- Euro

14

14.1 Genehmigung von Weiterbildungskursen

100,-- bis 500,-- Euro

14.2 Zulassung als Weiterbildungsstätte

100,-- bis 500,-- Euro

15

Zertifizierung von Fortbildungsveranstaltungen

75,-- Euro

16

Fortbildungszertifikate

20,-- Euro

**17** 

Entscheidungen über Widersprüche

150,-- Euro

18

Verfahren im Bereich des Arzthelferinnenwesens

18.1 Verfahren zur Zwischenprüfung

35,-- Euro

18.2 Verfahren zur Abschlussprüfung

140,-- Euro

18.3 Verfahren zur Wiederholungsprüfung

140,-- Euro

18.4 Zulassung in besonderen Fällen nach § 40 BBiG

140,-- Euro

19

Bearbeitung von Anträgen zwecks Aufnahme in die Sachverständigenliste nach § 16 Abs. 4 Maßregelvollzugsgesetz (MRVG)

40,-- Euro

20

Ausstellung von Zweitausfertigungen von Urkunden

25,-- Euro

21

Ausstellung von Bescheinigungen an Kammerangehörige

Rahmengebühr

5,-- bis 20,-- Euro

22

Ausstellung von Bescheinigungen an nicht der Kammer angehörende Personen

Rahmengebühr

10,-- bis 50,-- Euro

§ 3

Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist der Antragsteller bzw. derjenige, der ein Vorhaben anzeigt. Die Prüfungsgebühren bei den Zwischen-, Abschluss- und Wiederholungsprüfungen für Arzthelferinnen im Rahmen der Regelausbildung schuldet der ausbildende Arzt. Für Maßnahmen nach § 16 Abs. 3 der Röntgenverordnung bzw. Maßnahme nach der Strahlenschutzverordnung ist der Betreiber gebührenpflichtig.

§ 4

Fälligkeit

Die Gebühren sind bei Antragstellung bzw. bei Einreichung der Anzeige bei der Ärztekammer Nordrhein fällig. Die Zahlung ist Voraussetzung für die Bearbeitung.

§ 5

Entrichtung

Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt

- a) bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die Kasse der Ärztekammer Nordrhein der Tag des Eingangs,
- b) bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der Ärztekammer Nordrhein der Tag, an dem der Betrag der Kasse gutgeschrieben wird,
- c) bei Übersendung eines Verrechnungsschecks der Tag der Gutschrift bei der Bank.

§ 6 Rückzahlung Bei Rücktritt von einer Prüfung besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der Gebühr, nachdem hierzu fristgemäß geladen wurde. Bei Anträgen oder Anzeigen besteht kein Rückzahlungsanspruch, nachdem die Bearbeitung begonnen hat. § 7 Ermäßigung / Erlass Die Gebühr kann auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden, soweit dies aus Gründen der Billigkeit geboten erscheint. § 8 In-Kraft-Treten\* Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft. \* Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 22. November 2003 (SMBI. NRW. 21220) mit Ausnahme von § 2 Nrn. 4, 5 und 6 außer Kraft. Ausgefertigt: Düsseldorf, den 10. Januar 2005

- Präsident –

Prof. Dr. med. Dr. h. c. Jörg-Dietrich Hoppe

Genehmigt mit Ausnahme der Gebührenpositionen in § 2 Nrn. 4, 5 und 6 und der Maßgabe, dass § 2 Nrn. 4, 5 und 6 der Gebührenordnung vom 22. November 2003 (SMBI. NRW. 21220) nicht außer Kraft tritt.

Düsseldorf, den 3. November 2005

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen III 7 – 0810.44.2 –

Im Auftrag

Godry

Ausfertigung

Die Gebührenordnung der Ärztekammer Nordrhein vom 20. November 2004 wird in der am 3. November 2005 genehmigten Fassung (III 7 – 0810.44.2) im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 22. Dezember 2005

Prof. Dr. med. Dr. h. c. Jörg-Dietrich Hoppe

- Präsident -

- MBI. NRW. 2006 S. 55